

KREIS WEIMARER LAND

Satzung für das Jugend- und Sportamt des Kreises Weimarer Land

Der Kreistag des Kreises Weimarer Land hat aufgrund der §§ 69 ff. SGB VIII in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948), des § 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (KJHAG) vom 19.03.2019 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 2, S. 18 vom März 2019) sowie des § 98 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. Oktober 2019 (GVBl. Nr. 12, S. 429 ff.) die nachstehende Satzung für das Jugend- und Sportamt des Kreises Weimarer Land am 11. Juni 2020 beschlossen.

§ 1 Zuständigkeit

1. Der Kreis Weimarer Land hat zur Wahrnehmung der Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII und KJHAG Thüringen ein Jugendamt gebildet.
2. Durch das Jugendamt wird insbesondere gewährleistet
 - die Erbringung der Leistungen nach den §§ 11 bis 41 SGB VIII,
 - die Erfüllung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 SGB VIII, soweit nicht der überörtliche Träger der Jugendhilfe sachlich zuständig ist sowie unter Berücksichtigung des Thüringer KJHAG.
3. Dem Jugendamt obliegen außerdem Aufgaben, für die es aufgrund anderer Gesetze oder Rechtsvorschriften zuständig ist.
4. Das Jugendamt informiert die in seinem Zuständigkeitsbereich gegründeten Mitbestimmungsgremien über die für Kinder und Jugendliche relevanten Themen und steht den Mitbestimmungsgremien in den sie betreffenden Angelegenheiten als Ansprechpartner zur Verfügung.

§ 2 Organisation des Jugendamtes

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden in seiner Zweigliedrigkeit durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
2. Zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes richtet sich die Abgrenzung der Zuständigkeit nach den Bestimmungen der §§ 70 und 71 SGB VIII und der §§ 1 und 3 KJHAG.

§ 3

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

Nach Maßgabe des § 71 (3) SGB VIII ist der Jugendhilfeausschuss ein beschließender Ausschuss. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, direkt an die Vertretungskörperschaft Anträge zur weiteren Bearbeitung oder Entscheidung zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern,
3. der Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe; die Förderung bezieht sich u. a. auch auf konkrete Förderung einzelner Vereine, Projekte und Initiativen,
4. der Entscheidung über die Anerkennung und den Widerruf als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 11 KJHAG,
5. der Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen,
6. der Vorberatung des Haushaltes und der Nachtragshaushalte für den Bereich der Jugendhilfe,
7. Grundsätzen zur jugendgerechten Ausgestaltung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

§ 4

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1. Die Zahl der Mitglieder nach § 71 SGB VIII bestimmt diese Satzung; sie wird auf 10 stimmberechtigte sowie weitere beratende Mitglieder festgesetzt.
Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - 1.1 Drei Fünftel der Mitglieder werden von der Vertretungskörperschaft aus ihrer Mitte gewählt. Sie kann unter Anrechnung auf diese Zahl auch andere in der Jugendhilfe erfahrene Personen wählen.
Zwei Mitglieder des Ausschusses für Gesundheit und Soziales sind Mitglieder im Jugendhilfeausschuss.

- 1.2 Zwei Fünftel der Mitglieder werden vom Kreistag gewählt, welche auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannt worden sind.
Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Kreistag bei seiner Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden.

Für jedes stimmberechtigte und beratende Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen. Sowohl Mitglieder als auch ihre Stellvertreter müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Gebiet des örtlichen Trägers haben.

Endet die Mitarbeit eines Mitglieds bei einem Träger der freien Jugendhilfe oder vor Ablauf der Wahlperiode im Jugendhilfeausschuss, so erhält der Kreistag Mitteilung. Es erfolgt eine Ersatzwahl.

2. Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- 2.1 der Landrat oder eine von ihm mit der Vertretung beauftragte Person,
- 2.2 kraft Gesetzes die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung berufene Person,
- 2.3 weitere beratende Mitglieder können entsenden
- die Amtsgerichte Apolda und Weimar (mögl. Jugendrichter)
 - Bundesagenturen für Arbeit Weimar und Apolda
 - das Schulamt aus der Lehrerschaft
 - die Jugendbeauftragten der Polizeibehörden
 - das Gesundheitsamt aus seiner Ärzteschaft
 - die Evangelische Kirche
 - die Katholische Kirche
 - die Jüdische Gemeinde
 - Ausländer-/Gleichstellungsbeauftragte
 - die Stadtverordnetenversammlung der Städte Apolda, Bad Berka, Bad Sulza, Blankenhain, Kranichfeld, Buttstedt
 - Sportverbände
 - Vertreter der Sparkasse
 - der Zusammenschluss der Jugendverbände, soweit er nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied nach § 4 Abs. 2.3 vertreten ist

- die Gesamtelternvertretung der Kindertageseinrichtungen
- zwei Mitglieder der Kreisschülervertretungen, die unterschiedlichen Schularten angehören
- ein Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien, welche ihn aus ihrer Mitte wählen

Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf weitere sachkundige Personen zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 5 Verfahren

1. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner oder schutzbedürftiger Personen entgegen stehen. Der Grund für den Ausschluss der Öffentlichkeit ist in der Einladung oder im Beschluss zu nennen. Eine Regelmäßigkeit der Sitzungen ist anzustreben.
2. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben gemäß § 94 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, insbesondere an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.
3. Die Ladung zur ersten Sitzung nach der Neubildung des Jugendhilfeausschusses erfolgt durch den Landrat oder der zu seiner Vertretung benannten Person. Diese Sitzung wird durch das am Sitzungstag älteste stimmberechtigte Mitglied geleitet.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der ersten Sitzung des Jugendhilfeausschusses nach seiner Neubildung aus ihrer Mitte das vorsitzende Mitglied und seine/n Stellvertreter/in.
Eines von beiden soll Mitglied des Kreistages sein.
Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln abgewählt werden; das Gleiche gilt für die Funktion des Stellvertreters.
5. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Abweichend hiervon finden die einschlägigen Vorschriften spezieller Gesetze oder Rechtsverordnungen, für deren Besorgung der Jugendhilfeausschuss zuständig ist, Anwendung unter Berücksichtigung des § 112 der Thüringer Kommunalordnung.
6. Für die Arbeit des Jugendhilfeausschusses gilt die Geschäftsordnung des Kreistages.

7. Für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse gilt die Satzung über die Gewährung von Entschädigungen in ehrenamtlichen Tätigkeiten in der jeweils gültigen Fassung des Kreistages und im Sinne der §§ 94 und 95 der Thüringer Kommunalordnung.
8. Bei der Durchführung von Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden die Interessen junger Menschen insbesondere bei der Festlegung der Zeit, der Dauer und des Ablaufs berücksichtigt. Themen mit besonderer Bedeutung für junge Menschen werden in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte so behandelt, dass die Teilnahme junger Menschen gesichert werden kann.

§ 6

Bildung von Fachausschüssen

1. Bei Bedarf kann der Jugendhilfeausschuss zwecks Vor- und Aufbereitung bestimmter Sachthemen auf Dauer oder auf Zeit Fachausschüsse bilden.
2. Diese Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion. Ihre Arbeitsaufträge werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Die Fachausschüsse haben über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
3. Die Zahl ihrer Mitglieder sollte nicht mehr als 7 betragen. Diese müssen nicht Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sein. Der Vorsitzende wird vom Jugendhilfeausschuss bestimmt.

§ 6 a

Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen

1. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden.
2. Kinder und Jugendliche sollen in angemessener Weise an der Jugendhilfeplanung sowie allen weiteren ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden. Hierzu sollen geeignete Verfahren entwickelt und durchgeführt werden. Bei der Umsetzung der Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen nach Satz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneter Weise darlegen, wie er die Interessen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt und deren Beteiligung durchgeführt hat.
3. Bei der Ausgestaltung der in der Jugendhilfeplanung ausgewiesenen Maßnahmen sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der geförderter Maßnahmen die besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll den jungen Menschen ein Beteiligungsrecht eingeräumt werden.

§ 7
Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Jugendhilfeausschuss die Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Ausschusses weiter.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 18. Dezember 1994 tritt an diesem Tage außer Kraft.

Apolda, 25. Juni 2020

Schmidt-Rose
Landrätin

KS